Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 35

Artikel: Vollziehungsverordnung betr. die amtliche Prüfung und Stempelung von

Wassermessern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In jenem Zeitpunkt betrug die Erhöhung der Baukosten

gegenüber ber Vorfriegszeit bereits 72 %.

Eine weitere wesentliche Steigerung brachte uns das zweite Handelsabkommen mit Deutschland im Herbst der hit des Jahres 1917. Auch die Wirkung dieses zweiten Abkommens kam erst im Frühjahr 1918 voll zur Geltung. Die Steigerung hatte sich in jenem Zeitpunkt bereits auf 145 % fortgesetzt. Das dritte Abkommen vom Juni 1918 mit seinen neuerdings nun fast das doppelte erhöhten Kohlenpreisen, erhob dann in seiner Wirkung den Baukostenkoeffizienten auf zirka 193 %. Die seitherige weitere Erhöhung ist im wesentlichen nur noch den neuesten Lohnsteigerungen zuzuschreiben.

Bufolge der auf etwa das Dreifache der Borfriegszeit erhöhten Baupreise ist selbstverständlich der Wohnungsbau mit Aussicht auf Berzinsung des investierten Kapitals fast unmöglich geworden; er ruht

daher seit langem sozusagen vollständig.

Die in unserer Stadt zurückgebliebenen Arbeitsfräfte des Baugewerbes hatten aber bisher trotzdem stets ordentlich Beschäftigung bei Industriebauten und Unterhaltungsarbeiten. Auch für die nächste Zukunst wird dies vorausssichtlich so bleiben. Erst in jüngster Zeit sind wieder große Industriebauten in Angriff genommen worden, deren Bollendungsarbeiten noch ins nächste Jahr fallen werden. Zudem steht bekanntlich die Inangriffnahme der Bauarbeiten sür den Rheinhafen in naher Aussicht.

Die enorme, zu einem Teil vorausstichtlich bleibende Teuerung der Baukosten hat natürlich auch bei den hiesigen zuständigen Fachverbänden Bestrebungen ausgelöst, um den rapid sich solgenden Verteuerungen entgegenzutreten. Ihr Interesse deckte sich hierin mit demjenigen

des Publifums.

Schon mit Beginn der Baukostenteuerung hat der Basker Baumeisterverband gemeinsam mit dem Ingenieurund Architektenverein bei den hiesigen Behörden in mehreren Eingaden, begleitet von ausgearbeiteten Borschlägen, um Erleichterung der bestehenden statischen Borschlägen zur Benwerbilligung im neuen Baugeset, welch letzteres auf 1. Januar 1919 in Kraft treten soll, bereits berücksichtigt; auch die neue statische Berordnung und die in Aussicht genommene neue Baupolizeiverordnung sollen noch wesentliche Ersleichterungen bringen. So soll z. B. die zu berechnende Muhlast für Wohnräume von 250 kg per m² auf 200 kg



herabgesett werden. Verschiedene Baumaterialien sollen wieder 10—20 % höher in Anspruch genommen werden dürsen. Ebenso soll bei mehrgeschoßigen Wohnbauten dem Umstande, daß nie sämtliche Stockwerke gleichzeitig voll belastet sind, dadurch Rechnung getragen werden, daß die durch Hauptunterzüge und Säulen übertragene theoretische Nutzlast um 20 % reduziert werden darf. Alle diese Erleichterungen werden voraussichtlich allein schon eine Verbilligung der Rohbaukosten um 20 bis 30 % zur Folge haben.

Beitere Verbilligungen von Einfluß sollen durch Ersleichterungen und Vereinfachungen in der Ersschließung neuen Baugelandes durch das im Burzeliegende neue Straßengesetz bewirft werden.

Wenn es auch völlig ausgeschlossen erscheint, daß nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Baukostenpreise auf das Niveau der Vorkriegspreise herabsinken werden, ist dennoch Aussicht vorhanden, daß die vereinbarten Bestrebungen der Baufachverbände und der Behörden bewirken werden, daß nach Kriegsende die Erstellung von Wohnbauten zu erschwinglichen Preisen wieder möglich wird.

Immerhin ist vor zuweitgehenden Erwartungen zu warnen, da ein wesentlicher Teil der Baukosten, nämlich die Löhne, kaum je wieder zurückgehen dürsten, und auch die beiden Hauptrohstoffe, Eisen und Rohlen, im Hinblick auf den voraussichtlich enormen Bedarf unmittelbar nach Kriegsende zwei sehr begehrte Artikel sein werden, und die Nachfrage bekanntlich den Preis sehr wesentlich beeinflußt.

Bollziehungsverordnung betr. die amtliche Prüfung und Stempelung von Waffermeffern.

(Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1918.)

I. Allgemeines.

Art. 1. Wassermesser, deren Angaben für die Preissberechnung der abgegebenen Wassermenge oder für die Ersüllung von Vertragsbestimmungen die Grundlage bilden müssen amtlich geprüft und gestempelt sein.

bilden, müssen amtlich geprüft und gestempelt sein. Art. 2. Die Pflicht zur amtlichen Prüfung beginnt (vorbehältlich Art. 29 und 30) mit dem 1. Januar 1920. Bon diesem Tage an dürsen keine ungeprüsten Wassermesser mehr eingebaut werden, die nach Art. 1 der amtlichen Prüspslicht unterstellt sind.

Art. 3. Zur amtlichen Prüfung und Stempelung werden nur solche Wassermesser zugelassen, die einem zugelassenen System angehören und mit der betreffenden Bezeichnung versehen sind. Vorbehalten bleibt Art. 29

der Uebergangsbestimmungen.

Art. 4. 1. Die Benützung ungeprüfter Wassermesser in prüspslichtigem Sinne ist strafbar; ebenso ist strafbar, wer wissentlich unrichtige Wassermesser, auch wenn sie geprüst sind, im Handel und Verkehr benützt. (Maßgebend sind die Art. 28 und 29 des Bundesgesessüber Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909.

2. Fälschungen von Stempelzeichen werden gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht

geahndet.

Art. 5. Gegen die in dieser Verordnung dem Ant für Maß und Gewicht zugewiesenen Entscheide kann an die eidgenössische Maß= und Gewichtkommission Rekurs ergriffen werden, ebenso gegen die der Kommission zugewiesenen Entscheide an das Finanzbepartement, und gegen Entscheide des Finanzdepartements an den Vundesrat. Die zweite Instanz entscheide jeweisen endgültig.

II. Die Prüfämter.

Art. 6. 1. Die amtliche Prüfung und Stempelung der Wassermesser ist Sache des eidgenösslichen Amtes für Maß und Gewicht (weiterhin "Amt" genannt) und der zu errichtenden Prüsämter.

2. Das Amt sorgt durch periodische Inspektionen der Prüsämter für die einheitliche Durchführung der

Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

3. Das Amt führt die in Abschnitt III vorgeschriebenen Systemprüfungen aus und nimmt die erstmalige und sodann nach Bedarf wiederholte Prüfung der für die Messungen in den Prüfämtern benützen Kontroll Meßapparate vor.

4. Die Prüfämter führen die amtlichen Prüfungen gestützt auf die von der eidgenössischen Maß und Gewichtskommission (in der Folge "Kommission" genannt) erlassenen Prüfvorschriften aus und handeln im übrigen nach den ihnen vom Amt erteilten Weisungen.

Art. 7. 1. Die Bewilligung zur Errichtung eines Prüsamtes wird vom Finanzdepartement erteilt. Ein Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung besteht nicht.

2. Der Gesuchsteller (Wasserversorgung, Wassermessersfabrik, Zweigniederlassung) hat das Prüssokal und die

notwendige instrumentelle Ausrüftung zu erstellen, den Unterhalt und die Wasserlieferung auf seine Kosten zu übernehmen.

3. Die Kommission setzt allgemein auf Antrag des Amtes die Ansorderungen fest, welche an das Instrumentarium und die technische Einrichtung eines Prüsamtes gestellt werden.

4. Das Amt entscheidet, ob die zur Verfügung gestellte Lokalikät als Prüflokal genügt und ob die in-

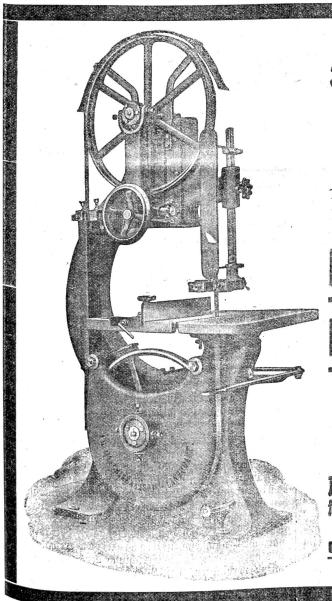
ftrumentelle Ausruftung zweckdienlich ift.

Art. 8. Das Amt entscheidet bei Anständen über die Zuweisung der prüspflichtigen Verbrauchsmesser an die einzelnen Prüsämter.

Art. 9. 1. Je nach der Ausrüstung des Prüsamtes entscheidet das Amt, dis zu welcher Größe Wassermesser daselbst zur amtlichen Prüsung gebracht werden können.

2. Lokal und Einrichtung dürfen durch den Besitzer zu Regulierungen und leichten Keparaturen benützt werden, sosen die Prüsarbeiten dadurch nicht gestört werden. Das Amt erteilt gegebenensalls die nötigen Beisungen.

3. Aenderungen am Lokal oder an der Ausruftung bürfen nur nach beim Amt eingeholter Bewilligung



A.-G. Landquarter Naschinenfabrik in Olden

Telephon Nr. 2.21 - Telegramme: "Olma"

Moderne Sägerei-u. Holzbearbeitungs-

Maschingh

Prospekte n. Preisangaben gratis und franko samman Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung
Bern 1914

vorgenommen werden. Das Amt behält sich eine eventuelle Nachprüfung der Megapparate auf Rechnung

bes Besikers bor.

Art. 10. 1. Der Bundesrat fann ein Brüfamt schließen. beziehungsweise die Bewilligung zur amtlichen Prüfung entziehen, wenn die Ausführung der Prüfungen und der Kontrolle durch den Besitzer erschwert wird, oder wenn

sich derfelbe Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen läßt. 2. Ebenso kann ein Prüfamt nach Anhörung der Beteiligten geschlossen werden, wenn die Zahl der amtlichen Prüfungen unter 100 pro Jahr herabsinkt. 3. Eine Entschädigungsforderung kann in keinem

Falle geltend gemacht werden.

Art. 11. Mit Bezug auf die Prüfbeamten gelten

folgende Bestimmungen :

1. In Prüfämtern von Wafferverforgungen, welche hauptsächlich nur an ihr Net angeschlossene Wasser-nesser zur amtlichen Prüsung bringen, kann das Amt, auf Antrag, einen Beamten des betreffenden Werkes für die vorschriftsmäßige Ausführung der amtlichen Brüfungen in Pflicht nehmen. Das Amt kann nötigenfalls diese Beamten einer Prüfung unterziehen ober hre Zulaffung von der Absolvierung eines Einführungsfurfes abhängig machen.

Das Amt kann einem folchen Beamten bei wiederholter Dienstpflichtverletzung, oder wenn er sich als unfähig erweist, die amtlichen Funktionen entziehen.

Die Prüfgebühren fallen dem Werke zu; dagegen haben die Inhaber der Prüfamter als Beitrag an die Rosten der vom Amt auszuübenden Funktionen 20% der in Art. 23 festgesetzen Gebühren für alle amtlich geprüften Wassermesser abzuliefern.

2. In Brufamtern, welche nicht für den eigenen Be-

darf prufen, find folgende Alternativen zuläßig:

a) Es kann versahren werden wie sub 1, mit dem Unterschiede, daß der vom Prüsamtinhaber an das Amt abzuliefernde Betrag 50% ber in Art. 23 festgesetzen

Bebühren beträgt.

b) Die amtlichen Funktionen werden ausgeübt durch einen Beamten des Amtes für Maß und Gewicht. Wo die Prüfarbeiten den Beamten nicht voll beschäftigen ober es durch besondere Verhältniffe tunlich erscheint, kann das Finanzdepartement einen speziellen Beamten bezeichnen und seine Entschädigung festsegen. Die Prüfgebühren gemäß Art. 23 fallen dem Amte zu. Frgend-welche Entschädigung an den Prüsamtsinhaber findet nicht statt. Falls der Beamte nicht am Orte des Prüsamtes wohnt, kommen zu diesen Gebühren allfällige Reisekosten und Tagesentschädigungen, gemäß der Berordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenöffischen Beamten und Angestellten.

Art. 12. Der Stempel der Prüfämter besteht aus bem eidgenöffischen Rreuz mit der Rummer bes Brufamtes. Bei Unwendung von Plomben erhalt die eine Seite der Plombe den amtlichen Stempel, die andere Seite

die Jahreszahl. Bei Prüfungen von Verbrauchsmessern durch das Amt findet der Stempel III. Ordnung Anwendung (eidgenössisches Kreuz in vierstrahligem Stern).

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

† Kantonsbaumeister Johannes Christoph Bahnmaier in Schaffhaufen ftarb am 17. November im hohen Alter von 85 Jahren, nachdem er einen Sirnschlag erlitten. Während langen Jahren ftand der Berstorbene als Kantonsbaumeister im Dienste des Kantons. Vor etlichen Jahren trat er altershalber freiwillig aus

feinem Umt, um ungeftort den wohlverdienten Leben3abend zu genießen.

+ Zimmermeifter Gottlieb von Felten in Rieder Gösgen (Solothurn) ftarb am 20. November im Alter von 42 Jahren an der Grippe.

† Zimmermeifter August Diterwalder in Lachen (St. Gallen) ftarb am 20. November im Militardienft an der Grippe.

† Schreinermeister Karl Spörli-Gräbli in Reuhausen starb am 19. November im Alter von 41 Jahren an der Grippe.

🕂 Zimmermeister Johann Schrag in Huttwil (Hub) starb am 18. November im Alter von 53 Jahren nach langer Krankheit.

† Schlossermeister Otto Ulrich Logler Britt in Frauenfeld ftarb am 20. Nov. im Alter von 46 Jahren an den Folgen eines Unfalles.

† Malermeister Hans Dettwyler-Hug in Basel starb am 10. November im Alter von 55 Jahren an der Grippe.

† Gipsermeister Leu in Witterswil (Solothurn)

ftarb im beften Mannesalter an der Grippe.

+ Dachdedermeister Hans Rug in Chur ftarb am 18. November im Alter von 26 Jahren im Militärdienst an der Grippe.

Mustermesse 1919. (Mitget.) Die Unmeldungen für die Schweizer Mustermesse 1919 laufen zahlreich ein. In allen Industrie- und Gewerbetreisen werden Borbereitungen für die kommende Friedenswirtschaft getroffen. Aus diesem Grunde ist auch das Interesse für die nächste Mustermeffe fehr lebhaft. Wir möchten an dieser Stelle diejenigen Interessenten, welche an der Messe teilnehmen wollen, sich aber noch nicht angemeldet haben, bitten, das sofort zu tun. Wie bereits früher erwähnt murbe, laufen zu spät eintreffende Unmeldungen infolge ber großen Beteiligung und der heute noch bestehenden Bauschwierigkeiten Gefahr, nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Lon Mittwoch den 27. Nov. an ist die Ausstellung der "Baster Münfterphotographien" und der Wettbewerbs arbeiten des Preisausschreibens zur Erlangung von Entwürfen zu einem Arbeiterwohnhaus zugänglich. Das großangelegte Prachtwerk der Basler Münfter photographien ift gegenwärtig im Erscheinen begriffen der Zürcher Privatdozent Dr. R. Escher hat eine Gin leitung zu ihm geschrieben; das Hauptverdienst um das mit Unterstützung der Basler Sektion der schweizerischen Heimatschutzvereinigung zustande gekommene Werk hat Dr. Jules Coulin in Basel. Die prächtigen Aufnahmen stammen aus dem Atelier des Baster Photographen Bernhard Wolf.

Der Arbeiterwohnhaus-Wettbewerb wurde von ber Bentralfommiffion der Gewerbemufeen Zürich und Winter thur erlaffen. Die Ausstellung, die bis zum 5. Januar 1919 dauert, ist bei freiem Eintritt täglich von 10 bis

4 Uhr ununterbrochen geöffnet.

Aufhebung der Schweizerischen Treuhandstelle. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit: Die Schweizerische Treuhandstelle (S. T. S.), die in Ausstihrung der im letten Wirtschaftsabkommen mit Deutsch land vereinbarten Grundsage mit der Kontrolle itber den Export der aus oder über Deutschland in die Schweis eingeführten oder mit Silfe Deutschen Materials herge stellten Waren nach den Ententestaaten betraut worden war, wird nunmehr in Liquidation treten. Deutsch land hatte seinerzeit die Errichtung der S T. S. verlangt, um zu verhindern, daß Waren der genannten Art, bie als Kriegsmaterial Verwendung finden können, nach ber Entente ausgeführt werden. Mit der Einstellung